

Besondere Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung von Fahrschulen und Fahrlehrern, wenn der auszubildende Fahrlehrer nicht der Führer des Kraftfahrzeuges im rechtlichen Sinne ist

Stand 01.01.2012

1. Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle während einer Fahrt, die einer Ausbildung, Fortbildung, Nachschulung oder Prüfung dient, soweit die für das eingesetzte Kraftfahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung dem auszubildenden Fahrlehrer keinen Versicherungsschutz gewährt, weil der auszubildende Fahrlehrer nicht Führer des Kraftfahrzeuges im rechtlichen Sinne ist.
Das ist immer dann der Fall, wenn
 - a) Ausbildungen, Fortbildungen und Nachschulungen jeglicher Art oder Prüfungsfahrten durchgeführt werden, bei denen die zu schulende Person bereits im Besitz der Fahrerlaubnis für das eingesetzte Kfz ist;
 - b) Ausbildungen, Fortbildungen und Nachschulungen von Personen außerhalb des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden;
 - c) es sich um Fahrten im Rahmen der Weiterbildung nach § 5 BkrFQG handelt.
 2. Als Unfall gilt - wie in der Vollkaskoversicherung - ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind demnach keine Unfallschäden und deshalb vom Versicherungsschutz nicht erfasst (A.2.3.2 AKB).
Sofern ein Kfz Verwendung findet, das bei der Fahrlehrerversicherung haftpflichtversichert ist, bedarf es eines Abschlusses dieser Besonderen Kfz-Haftpflichtversicherung nicht.
Für die unter den Ziffern 3.a und 3.b genannten Versicherungsfälle wird dann im Rahmen der K-Haftpflichtversicherung des eingesetzten Kfz Versicherungsschutz gewährt.
 3. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Fahrschule, den Fahrschulinhaber oder dessen angestellten Fahrlehrer erhoben werden, wenn im Rahmen der Durchführung der unter 1a bis 1c genannten Fahrten
 - a) die zu unterweisende Person verletzt oder getötet wird oder einen Sachschaden erleidet;
 - b) eine sonstige Person verletzt oder getötet wird oder einen Sachschaden erleidet.
 - c) ein Unfallschaden an dem eingesetzten Kraftfahrzeug eintritt. Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die auf die Fahrschule bzw. Ausbildungsstätte, den Fahrschul- und Ausbildungsstätteninhaber, einen für die Fahrschule bzw. Ausbildungsstätte tätigen Fahrlehrer oder auf Ehe-/ Lebenspartner, verwandte oder verschwägerte Personen des Fahrlehrers bzw. Inhabers zugelassen sind.
Inhaber einer Fahrschul- oder Ausbildungsstätte ist auch der Mitinhaber, unabhängig vom Umfang der Mitinhaberschaft. Handelt es sich bei der Fahrschule oder Ausbildungsstätte um eine Gesellschaft, ist auch der Gesellschafter oder Mitgesellschafter als Inhaber oder Mitinhaber i. S. dieser Bedingungen anzusehen.
 4. Ein Schadenfreiheitsrabatt wird nicht gewährt.
 5. Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
 6. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).
-